Unter 300 ℳ wird kein Rentendarl. abgegeben. Die Darlehensforderungen müssen durch mit 1. Rang eingetragene Hypotheken an Grundstücken von mind. doppeltem Wert gesichert sein, wobei der Beitrag zum Reservefonds nicht mitgerechnet wird. Bei Beleihung von Grundst., die in Ortschaften von weniger als 2500 (in OAStädten von weniger als 2000) Einw. gelegen sind, muß die doppelte Sicherheit mind. zu ²/₃ in Feldgütern bestehen. Die Hypotheken müssen zusammen einen jährl. Ertrag gewähren, der die auf 50 J. berechnete Jahresrente mind. 1½fach deckt. Verwaltungskosten hat der V. seit mehr als 50 J. nicht mehr auf die Mitgl. umgelegt. Die Verw. wird möglichst einfach und billig geführt. Die Mittel zur Abgabe von Rentendarl. verschafft sich der V. durch den Verkauf von Schuldverschreibungen (Obligationen) des KrV. Die Sicherheit der VGläubiger besteht in den dem V. von seinen Mitgl. und seinen Schuldnern bestellten Hypotheken und Pfandrechten und in dem Reservefonds. Der KrV. dient ausschließl. dem Realkredit seiner Mitgl. und betreibt sonst keinerlei hiemit nicht zusammenhängende Bankgeschäfte. Er steht unter der Aufsicht der Staatsreg., die zur Handhabung dieser Aufsicht einen RegKommissär aufgestellt hat. Die Schuldverschreibungen des KrV. sind als Dienstkautionen, wie auch zur Anlage von Gde- und Stiftungsgeldern zugelassen und für W. als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt und werden von der RV. in I. Kl. belehnt. Von den landw. BezVereinen werden jeweils für den Zeitraum von 8 J. Vertrauensmänner des W. KrV. im Bezirk aufgestellt, mit der Aufgabe, die ländl. Grundbesitzer ihres Bez. über die Einrichtungen des KrV. zu unterrichten, sie direkt an den KrV. zu weisen oder das Darl. zu vermitteln. So soll die Form und die Abgabe der Rentendarl. auch bei den kleineren Grundbesitzern Eingang finden. Die Stelle des Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt. Vgl. die Anleitung für die Vertrauensmänner des W. KrV., Denkschr. über Landw. und die Landw.-Pflege in W. 08 48, b. Verzeichnis der Vertrauensmänner Wochenbl. f. Landw. 11 187. — S. auch Bankwesen V. Baier.

Württembergischer Weinbauverein s. Weinbau.

Württembergischer Obstbauverein s. Obstbau.

Wundärzte. Die w. Einrichtung der approb. WÄe., schon durch KVO. 24. 3. 58, Rgbl. 70, eingeschränkt, wurde durch die GewO. vollends aufgehoben. Die gepr. WÄe. bleiben zur Ausübung der Praxis nach der ihnen erteilten Ermächtigung weiter befugt. Ihre Approb. gilt nur für W. Treten bei WÄe., die nicht zugleich innere Ae. sind, bei Ausübung des Berufs in auffallender Weise Rückschritte in Kenntnissen oder techn. Fertigkeit zutag, so kann die ihnen erteilte Ermächtigung auf Antrag der Kreisreg. vom MinJ. beschränkt oder entzogen werden, MinJW. 8. 4. 72, Rgbl. 143. Die zur Klasse der WÄe. II. Abt. gehörigen Geburtshelfer sind bei schwierigen Geburtsfällen zur Beiziehung eines Arztes verpflichtet, auch ihnen kann die Ermächtigung wieder entzogen werden. — WÄe. haben sich bei Beginn ihrer Tätigkeit beim OAA. anzumelden, desgl. beim Wechsel des Wohnorts oder bei Aufgabe des Berufs Anzeige zu erstatten. Sie haben dem OAA. auf dessen Verlangen jederzeit die zu seiner Geschäftsführung erforderl. Aufschlüsse unentgeltlich zu erteilen, Art. 10. OAAG. 10. 7. 12, Rgbl. 270. Die Abgabe starkwirkender Arzneimittel in den Apotheken auf Anweis. von WÄe. ist beschränkt, MV. 9. 9. 96 u. 19. 6. 01, Rgbl. 189 u. 151. Auch WÄe. dürfen Notarzneimittel in kleinen Mengen vorrätig halten und in Notfällen bei Kranken verwenden oder an solche abgeben. Der OAA. hat bei der erstmaligen und bei jeder f. Anweis. zum Bezug solcher Arzneimittel zu bestimmen, in welchen Mengen die einzelnen Präparate vorrätig gehalten werden dürfen und den Vorstand der dem Wohnsitz des WA. zunächst gelegenen inländ. Apotheke zur Abgabe schriftlich zu ermächtigen. Andern als der ausdrücklich ermächtigten Apotheke ist jede derartige Abgabe von Arzneimitteln verboten. Bei Zuwiderhandlungen hiegegen können dem WA., abgesehen von der verwirkten Strafe, die bezügl. Befugnisse durch die Kreisreg. entzogen werden. Bezüglich der Gebühren der WÄe. s. Medizinaltaxe, Rößler.

Wurzeln und Zweige, überragende, s. Waldabstand I. 2.

Wutkrankheit s. ansteckende Krankheiten 8, u. Tollwut.

Zahnärzte, im allg. s. Aerzte. — Prüfung der ZÄe. RchsBek. 15. 3. 09, Rgbl. 98; ApprobBehörde MinJ. Voraussetzung für Zulassung zur Prüf. ist das Reifezeugnis eines d. Gymn., Realgymn. oder einer Oberrealschule, letzt. mit Ergänzungsprüfung im Latein., Erstehen der Vorpr. nach mind. 1½jähr. Hochschulstudium und weiteres 1½jähr. Studium. — Für Abgabe starkwirkender Arzneimittel in Apotheken auf das Rezept eines ZA. gelten für die nach 1. 1. 72 (Inkrafttreten der GewO.) approb. ZÄe. dieselben Best. wie für Aerzte; das gleiche ist der Fall bezügl. des Vorrätighaltens, der Verwendung und der Abgabe von Arzneimitteln seitens der ZÄe., § 1, 11 MV. 9. 9. 96, 23. 12. 09, Rgbl. 189 u. 442. Die Abgabe der in dem Verzeichnis zur vorgen. V. aufgeführten Arzneimittel auf Anweisung eines vor 1. 1. 72 ermächt. ZA. ist nur insoweit erlaubt, als das Mittel in Ausübung der Zahnheilkunde verordnet wird, was auf dem Rezept durch den Beisatz „zahnärztliche Verordnung" bestätigt sein muß. Solche ZÄe. dürfen auch Notarzneimittel nur zur Ausübung der Zahnheilkunde in kl. Mengen vorrätig halten und bei Kranken verwenden oder an solche abgeben; bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschr. kann, abgesehen von strafrechtl. Ahndung, die Entziehung dieser Befugnis durch die Kreisreg. in Frage kommen. Anmeldung beim OAA., Erteilung von Auskunft an denselben Art. 10 OAAG. 10. 7. 12, Rgbl. 270, MErl. 5. 7. 04 b. Anerkennung ausländ. Doktortitel, Abl. 363: Es erscheint im öff. Nutzen angezeigt, auch diej. vor Erlaß der V. 13. 11. 99 b. Führung der mit akad. Graden verb. Titel, Rgbl. 923, in Amerika erworbenen zahnärztl. Doktortitel vom Gebrauch im Inland

Ewiger Bund